

Satzung des KLANGGRENZEN e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am _____ in Coburg.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg
unter der Registernummer VR _____ am _____.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KLANGGRENZEN e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Interessen, insbesondere der Kammermusik.
- (2) Der Satzungszweck wird primär verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Kammermusikfestivals KLANGGRENZEN. Neben Musikveranstaltungen stellen Projekte, die Kindern und Jugendlichen den Zugang zu kultureller Bildung ermöglichen, einen Schwerpunkt des Festivals dar.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die von den Mitgliedern jährlich zu zahlenden Förderbeiträge geregelt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe der Förderbeiträge. Die Förderbeiträge sollen im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand genehmigt wird und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Die Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Geschäfte.

§9 Schluss

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Coburg, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der sog. E-Musik zu verwenden.

Coburg, den _____